

Anlage zur BV/1072/2013

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2014“

zum Hauptausschuss am 20.02.2014
zur Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2014

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2014

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Eberswalde an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 13.04.2014	Osterfest
am 05.10.2014	Erntedankmarkt
am 30.11.2014	Weihnachtsmarkt
am 21.12.2014	Weihnacht in den Einkaufszentren

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, ___.___.2014

Boginski
Bürgermeister

Siegel